

«sozialstaatliche» Grundrechtstheorie sowie um die «Werttheorie der Grundrechte».⁸⁴

1.1 Die liberale (bürgerlich-rechtsstaatliche) Grundrechtstheorie

Nach dieser Grundrechtstheorie sind die Grundrechte Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Als staatsbezogene Abwehrrechte sind sie dazu bestimmt, wichtige Bereiche individueller und gesellschaftlicher Freiheit gegenüber der Staatsmacht zu sichern.⁸⁵ Ob und zu welchen Zwecken die Grundrechtsträger von ihren Rechten Gebrauch machen, ist dabei nicht relevant, da die liberale Freiheit immer nur eine Freiheit «von» (gewissen Beschränkungen), aber niemals eine Freiheit «zu» (vorgegebenen Zwecken) ist.⁸⁶ Der Staat ist zudem nicht verpflichtet, die Realisierung der grundrechtlichen Freiheit zu garantieren bzw. zu gewährleisten, denn die tatsächliche Realisierung der rechtlich gewährleisteten Freiheit bleibt als logische Folge aus dem Abwehr- und Ausgrenzungscharakter der Grundrechte der individuellen und gesellschaftlichen Initiative überlassen. Die Grundrechte schützen nämlich einen Bereich individueller und gesellschaftlicher Freiheit vor staatlicher Beeinträchtigung und Eingriffsreglementierung und erhalten ihn so als einen vorstaatlichen, sodass die Aktualisierungskompetenz bei den Einzelnen und der Gesellschaft selbst liegt.⁸⁷ Diese Grundrechtstheorie, die besser als Grundverständnis der meisten Grundrechte gekennzeichnet wird, führt letztlich zu einer Auslegung der Grundrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe.⁸⁸ Sie steuert damit zweifellos die Interpretation der Grundrechte massgebend.⁸⁹

1.2 Die institutionelle Grundrechtstheorie

Bei der institutionellen Grundrechtstheorie haben die Grundrechte nicht primär den Charakter staatsbezogener Abwehrrechte des Einzel-

84 Siehe dazu eingehend Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1529 ff.

85 Vgl. Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 131 und Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1530.

86 Berka, Grundrechte, S. 80, Rz. 131; vgl. auch Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1530 f.

87 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1531.

88 So Stern, Staatsrecht, S. 1682.

89 Stern, Staatsrecht, S. 1682.